

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 26. Juli 2007

Nr. 7/2007 – 17. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil:

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen

- 1.1. Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2007
- 1.2. Bekanntmachung 6. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse
- 1.3. Bekanntmachung Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren zu Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Pinnow
- 1.4. Bekanntmachung Satzung der Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
- 1.5. Bekanntmachung Satzung der Gemeinde Passow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten
- 1.6. Bekanntmachung Satzung der Gemeinde Passow ehemals Gemeinde Welsebruch über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
- 1.7. Bekanntmachung Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten
- 1.8. Bekanntmachung Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
- 1.9. Bekanntmachung Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Sitzungen
 2. Sitzung des Ortsbeirates Schönermark 14.06.2007
 2. Sitzung des Ortsbeirates Grünow 14.06.2007
 2. Sitzung des Ortsbeirates Landin 14.06.2007
 5. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg 28.06.2007
 2. Sitzung des Amtsausschusses 03.07.2007
 4. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow 05.07.2007
 3. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg 05.07.2007
 3. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin 14.06.2007

2. Sonstige Bekanntmachungen
 1. Bekanntmachung Ergebnis der Wahl der stellvertretenden Schiedsperson

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

1. Richtfest Feuerwehrhaus Schönow
2. Grundsteinlegung Sportlerhaus Passow
3. Amtsfirewehrtag

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

1.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 79 Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 03.07.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	auf nunmehr festgesetzt EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	55.900	16.500	1.821.400	1.860.800
die Ausgaben	80.500	41.100	1.821.400	1.860.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	79.200	0	82.000	161.200
die Ausgaben	87.200	8.000	82.000	161.200

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 0 EUR auf nunmehr 0 EUR
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von bisher 0 EUR auf nunmehr 0 EUR
- der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 303.000 EUR auf nunmehr 303.000 EUR

§ 3

(unverändert)

§ 4

(unverändert)

§ 5

(unverändert)

Pinnow, den 04.07.2007

Detlef Krause
Amtdirektor

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder Welse vom 04.07.2007 für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I.S. 154), zuletzt

geändert durch Gesetz GVBl. Bbg I Nr. 7 v. 30.06.2006 enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 04.07.2007

Detlef Krause
Amtdirektor

Siegel

Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse

Aufgrund der §§ 4 und 16 der Amtsordnung (AmtsO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, S. 188), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4.06.2003 (GVBl. I/03 S. 172, 176) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl, Teil I, S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl, Teil I, S. 298), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl, Teil I, S. 172, 174), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl, Teil I, S. 298, 203) hat der Amtsausschuss auf seiner Sitzung am 03.07.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- Das Amt führte den Namen Amt Oder-Welse.
- Sitz der Verwaltung des Amtes ist die Gemeinde Pinnow.
- Dem Amt gehören die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin mit den Ortsteilen Grünow, Landin und Schönermark, Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow und Schönow, Pinnow und Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg an.

§ 2

Dienstsiegel

- Das Amt führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt den brandenburgischen Adler und trägt folgende Umschriften: Im äußeren oberen Halbkreis „Amt Oder-Welse“, im äußeren unteren Halbkreis „Landkreis Uckermark“ und im inneren unteren Halbkreis „Der Amtdirektor“.
- Die Führung des Dienst Siegels ist dem Amtdirektor vorbehalten. Der Amtdirektor kann weitere Bedienstete der Amtsverwaltung mit der Führung des Dienst Siegels beauftragen.

§ 3

Amtsausschuss

- Der Amtsausschuss besteht aus den ehrenamtlichen Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und aus weiteren Mitgliedern nach

Maßgabe des § 6 Abs. 2 der AmtsO, die aus der Mitte der Gemeindevertretungen gewählt werden.

Die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Pinnow, Mark Landin und Schöneberg werden im Amtsausschuss neben dem ehrenamtlichen Bürgermeister durch ein weiteres Mitglied und die Gemeinde Passow durch zwei weitere Mitglieder vertreten.

- (2) Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Entsprechend § 16 Abs. 1 AmtsO ist § 35 GO – Zuständigkeiten der Gemeindevertretung entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Amtsausschuss ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Amtsdirektors.
- (4) Der Amtsausschuss bestellt einen Bediensteten des Amtes mit der allgemeinen Vertretung und einen weiteren Bediensteten als weiteren Stellvertreter des Amtsdirektors.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses vertreten die Einwohner des Amtes. Sie üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Die Amtsausschussmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses verpflichtet. Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden oder dem Amtsdirektor möglichst frühzeitig mitteilen. Diese Mitteilung gilt als Entschuldigung. Die Mitglieder haben rechtzeitig ihre Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (3) Beabsichtigt ein Mitglied des Amtsausschusses, sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (4) Jedes Mitglied des Amtsausschusses kann an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (5) Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen.
- (6) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung des Amtsausschusses schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf, mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung, es sei denn, er gehört dem genannten Organ als Vertreter oder auf Vorschlag des Amtsausschusses an.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit können veröffentlicht werden.

- (7) Die Haftung der Mitglieder des Amtsausschusses richtet sich nach § 39 GO.

§ 5

Vorsitzender des Amtsausschusses

- (1) In seiner ersten Sitzung nach den Kommunalwahlen wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Amtsausschusses den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.

§ 6

Sitzungen des Amtsausschusses

- (1) Der Amtsausschuss tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden nach § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigtes Interesse Einzelner es erfordern:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten
 - c) Vergaben,
 - d) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner,
 - e) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 - f) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 7

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Entsprechend § 16 Abs. 1 AmtsO i.V.m. § 16 Abs. 3 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen, die Gegenstand der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses sind, einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zu Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 wahrnehmen.

§ 8

Amtsdirektor

- (1) Der Amtsdirektor ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Amtsdirektor die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.
- (3) Der Amtsdirektor bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses vor und führt sie durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes und erledigt, die ihm vom Amtsausschuss übertragenen Aufgaben.
- (4) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 9 Abs. 3 AmtsO gelten insbesondere:
 - a) Vergaben von
 - Lieferungen und Leistungen im Sinne von § 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen)

- Bauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen),
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen,

b) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Amt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben;

c) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;

d) Im Übrigen entscheidet der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 9 Abs. 3 AmtsO sind.

Der Amtsdirektor informiert in der nächsten, der auf die Vergaben folgenden Amtsausschusssitzung, über die Entscheidungen zu den Vergaben.

- (5) Er hat die Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr und der Auftragsangelegenheiten handelt, zu treffen.
- (6) Der Amtsdirektor hat den Amtsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für die Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 23 GO.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu Sitzungen des Amtsausschusses einzuladen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht ihre, von der des Amtsdirektors abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, gemäß § 23 GO, nachdem sie den Amtsdirektor vorher über ihre Absicht unterrichtet hat, in der betreffenden Sitzung darzulegen.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften des Amtes Oder-Welse, werden soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“ bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet.

Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Sonstige Bekanntmachungen, die nicht Bekanntmachungen von Satzungen oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sind, erfolgen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes:

Gemeinde Pinnow: Gutshof 1 (vor dem Amtsgebäude)

Die Dauer des Aushanges beträgt, soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorschreiben, 14 Tage (Aushangfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt.

- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses erfolgt durch Aushang in den im Absatz 5 aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes.

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage (Aushangfrist) vor dem Sitzungstag auszuhängen.

Der Tag des Aushanges wird nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

In besonders dringenden Fällen kann die Aushangfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden.

Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2-6 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in den Absätzen 2-6 festgelegten Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

§ 11

Bedienstete des Amtes

- (1) Aufgrund eines Beschlusses des Amtsausschusses werden Beamte und Ehrenbeamte ernannt, befördert und entlassen.
- (2) Die auszufertigenden Urkunden für Beamte und Ehrenbeamte werden durch den Vorsitzenden des Amtsausschusses und den Amtsdirektor unterzeichnet.
- (3) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 16 Abs. 1 AmtsO i.V.m. § 73 Abs. 2 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten des Amtes Oder-Welse.
- (4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten unterzeichnet der Amtsdirektor allein.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 05.07.2007

Amtsdirektor
Detlef Krause

Siegel

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren zu Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Pinnow

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S.218) i.V.m. § 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in ihrer Sitzung am 05.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Pinnow sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und ohne Beschränkung auf bestimmte Personen oder Personenkreise der Allgemeinheit offen stehen.
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die im § 2 Absatz 2 des BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen. Die Gesamtheit ist der öffentliche Verkehrsraum.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus und bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Sondernutzung ist erst nach Erlaubniserteilung zulässig.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, auf Gehwegen befindliche Aufzugsschächte für Waren oder Abfallbehältnisse; Treppenstufen;
 - b) die Errichtung von Werbeanlagen und Warenautomaten an der Stätte der Leistung, soweit sie nicht mehr als 50 cm in den Verkehrsraum vor der Gebäudeflucht hineinragen und mindestens 70 cm von einer Fahrbahnkante entfernt sind;

- c) das Anbringen von Sonnenschutzeinrichtungen und Vordächern ab 2,50 m Höhe;
 - d) die Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die ohne feste Anbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Verkehrsraum hineinragen und mindestens 70 cm von einer Fahrbahnkante entfernt sind;
 - e) Telefonzellen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel sowie Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung;
 - f) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen für die Dauer der Veranstaltung und 3 Tage vor Beginn sowie 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltung;
 - g) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, Sperrmüll sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 - h) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tage der Entsorgung;
 - i) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;
 - j) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.
- (2) Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von 75 cm verbleiben. Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs das erfordern. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich gemäß § 23 Absatz 1 BbgStrG nach dem bürgerlichen Recht. Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich und in der Regel spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse zu stellen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens 1 Monat vor Eintritt zu beantragen.
- (2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a. Erläuterung und Begründung der Sondernutzung;
 - b. Bezeichnung des Ortes und der Größe (m² oder laufende Meter) der von der Sondernutzung betroffenen Fläche;
 - c. Art, Umfang, Beginn und Ende der Sondernutzung;
 - d. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen.

- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder eine Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
- ein Konzept zum Schutz der Straße, bzw. zur Umgestaltung derselben und
 - ein Konzept zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung enthalten.
- (4) Der Amtsdirektor kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (5) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.
- (6) Wird im Zuge der Prüfung des Antrages eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße bzw. des Gehweges oder die Gefahr einer solchen Beschädigung vermutet, kann der Antragsteller zur Ersatzleistung bei Eintritt einer Beschädigung verpflichtet werden.
- (7) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

§ 7 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 - die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 - die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folge beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 - zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen. Der Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse kann die Sondernutzungserlaubnis hinsichtlich der Anzahl der Plakate beschränken.
- (4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsbehördliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 8 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.
- (2) Werden mit der Erlaubnisgabe verbundene Zeiträume, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, so können die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet werden.
- (3) Die Genehmigung zur Sondernutzung befreit nicht von der Verpflichtung, anderweitige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlichem Recht einzuholen.
- (4) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, ist mit der Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes verbunden. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (5) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Genehmigung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse gestattet.

§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik, sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauftrassen und Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauftrassen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann der Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse die Verunreinigung ohne vorherige Information an den Erlaubnisnehmer auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen. Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 10 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 11**Haftung und Sicherheiten**

- (1) Der Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten und kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und -gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll zwischen Erlaubnisnehmer und dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 12**Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird neben der Sondernutzungsgebühr eine Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Oder-Welse erhoben.
- (3) Bei der Erhebung der Gebühren dürfen mehrere miteinander verbundene Gebühren aus dem anliegenden Gebührentarif in einem Bescheid zusammengefasst werden.
- (4) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis beträgt 10 €.

§ 13**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) bei unbefugter Sondernutzung sowohl derjenige, der die Nutzung veranlasst als auch derjenige, der sie vorgenommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14**Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebühr ist 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 15**Gebührenrückerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig rückerstattet, wenn das Amt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 16**Gebührenfreiheit**

- (1) Für Sondernutzungen, die im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Im öffentlichen Interesse liegen Sondernutzungen insbesondere dann, wenn sie der Gefahrenabwehr oder -vorsorge, gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
- (2) Es werden keine Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen bei Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes durch zugelassene Parteien und Wählergruppen erhoben.
- (3) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland,
 2. die Länder und
 3. die Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (4) Nicht befreit sind die betriebswirtschaftlichen Unternehmungen und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Länder sowie die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Eine Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht aus.

§ 17**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 05.07.2007

*Krause
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse*

Siegel

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erlaubnisse zu Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Pinnow vom 05.07.2007

A. Allgemeine Bestimmungen und Gebührenberechnung

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das Gebiet der Gemeinde Pinnow.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden auf jeweils volle Euro abgerundet.
4. Ergibt die errechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird diese Mindestgebühr erhoben.
5. Die Mindestgebühr beträgt in jedem Falle 10,00 €.
6. Wird ein Standplatz zeit- oder teilweise nicht ausgenutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

B. Gebührenfreiheit

Gebührenfrei ist das Aufstellen von Festzelten anlässlich von Volksfesten, insbesondere von Sport- und Kinderfesten, sowie das Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen für politische, kulturelle oder gemeinnützige Zwecke, das Aufstellen von Behältnissen zur Erfassung von Abfällen und Wertstoffen durch die Gemeinde oder in deren Auftrage und das Aufstellen von Blumenkübeln o.ä., sofern die straßenverkehrsrechtliche Genehmigung erteilt wurde, sowie das Aufstellen von Hinweisschildern zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer bei Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.

C. Gebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebühr in €/m ² /lfd.m/ø und Monat
1.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten (Baustelleneinrichtung) – mit und ohne Bauzaun –	3,00
2.	Schuttcontainer und Materiallagerungen aller Art, die länger als 48 Stunden andauern und sie nicht unter Tarifstelle 1 fallen	4,00
3.	Zulassungspflichtige Fahrzeuge, die nicht mehr für den Straßenverkehr zugelassen sind und länger als 24 Stunden im öffentlichen Verkehrsraum stehen	4,00
4.	Wohnanhänger und andere Anhänger, die länger als 2 Wochen im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden	4,00
5.	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen (z.B. vor Eisdielen, Cafés usw.)	2,00
6.	Verkaufseinrichtungen/ Verkaufsstände vor Ladenlokalen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden aufgestellt werden	2,00
7.	Warenauslagen vor Ladenlokalen (Stätte der Leistung)	3,00
8.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	1,00
9.	Informations- und Werbestände, sofern sie nicht nach Absatz B. Gebührentarif gebührenfrei sind	2,00
10.	Aufstellen von Verkaufsanhängern, sofern sie nicht unter Tarifstelle 6 fallen	2,00
11.	Zelte aller Art (Verkaufs-, Ausstellungszelte), sofern sie nicht nach Absatz B. Gebührentarif gebührenfrei sind	1,00
12.	Imbisswagen, Imbissstände	10,00
13.	Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächer u.ä. soweit sie nicht erlaubnisfrei sind	je m ² und Jahr 15,00
14.	Aufführungen, Artistik, Schaustellerbetriebe	6,00
15.	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unter Tarif- Nr. 1 -14 erfasst sind	
	a) auf Parkflächen	je m ² und Tag 1,00
	b) auf anderen Flächen	je m ² und Tag 0,50

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Pinnow - Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren zu Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Pinnow vom 05.07.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl.I/01 S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl.I/05 S. 216) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 09.07.2007

Siegel

Krause

Amtsleiter des Amtes Oder-Welse

Satzung der Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch den am 01.01.2001 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, ber. S. 129) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Schöneberg in der Sitzung am 05.07.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen :

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.
Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) zuletzt geändert durch den am 31. Dezember 2000 in Kraft getretenen Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 ff. der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Gemeinde legt gemäß § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 die von ihr an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeiträge nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren um.

§ 2

Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich Gebühren, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Verbandsbeiträge, soweit sie sich auf die Gewässerunterhaltung beziehen, auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke der Gemeinde umgelegt werden.
- (2) Entstehungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr des jeweiligen Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der grundsteuerpflichtigen Grundstücksfläche im Gebiet der Gemeinde. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Fläche in Quadratmetern der Gesamtheit der Grundstücke des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Flächenangabe gemäß Grundbuch).
- (3) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen.
Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt 2001 kalenderjährlich 0,0018 Deutsche Mark je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebühr beträgt ab 2002 kalenderjährlich 0,00092 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist mit ihrem Gesamtbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Wird im Bescheid festgelegt, dass solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Gebühr nicht ändert, der Bescheid auch für Folgejahre gilt, so ist die Gebühr nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils am 15.02. eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2001 in Kraft.

Pinnow, den 03.07.2007

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, beschlossene am 24.05.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz GVBl. Bbg I Nr. 7 v. 28.06.2006 enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 03.07.2007

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Siegel

Satzung der Gemeinde Passow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66), § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50-106) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in der Sitzung am 07.06.2007 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) geändert durch Gesetz vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 30 ff der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in der zur Zeit gültigen Fassung dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Form von Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Verbandsbeiträge, soweit sie sich auf die Gewässerunterhaltung beziehen, sowie mit der die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke im Gemeindegebiet umgelegt werden.
- (2) Entstehungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage des jeweiligen Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

- (1) Die Umlage bemisst sich nach der Größe der grundsteuerpflichtigen Grundstücksfläche im Gebiet der Gemeinde. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche in Quadratmetern der Gesamtheit der Grundstücke des Umlageschuldners zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Flächenangabe gemäß Grundbuch).

- (3) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und ist mit ihrem Gesamtbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Wird im Bescheid festgelegt, dass solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Umlagebetrag nicht ändert, der Bescheid auch für Folgejahre gilt, ist die Umlage nach Bekanntgabe des Umlagebescheides jeweils am 15.02. des Kalenderjahres fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2005 in Kraft.

Pinnow, den 03.07.2007

Detlef Krause
Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Passow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten, beschlossen am 07.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz GVB1. Bbg I Nr. 7 v. 28.06.2006 enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 03.07.2007

Detlef Krause
Amtsdirektor

Siegel

Satzung der Gemeinde Passow ehemals Gemeinde Welsebruch über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch den am 01.01.2001 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S.90, ber. S. 129)

und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow ehemals Gemeinde Welsebruch in der Sitzung am 07.06.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen :

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.
Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) zuletzt geändert durch den am 31. Dezember 2000 in Kraft getretenen Artikel 3 Abs.1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 ff. der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Gemeinde legt gemäß § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wasser- und Bodenverbandes vom 13. Juli 1994 die von ihr an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeiträge nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren um.

§ 2

Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich Gebühren, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Verbandsbeiträge, soweit sie sich auf die Gewässerunterhaltung beziehen, auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke der Gemeinde umgelegt werden.
- (2) Entstehungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr des jeweiligen Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der grundsteuerpflichtigen Grundstücksfläche im Gebiet der Gemeinde. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Fläche in Quadratmetern der Gesamtheit der Grundstücke des Gebührensschuldners zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Flächenangabe gemäß Grundbuch).
- (3) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen.
Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt 2001 kalenderjährlich 0,0018 Deutsche Mark je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebühr beträgt ab 2002 kalenderjährlich 0,00092 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist mit ihrem Gesamtbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Wird im Bescheid festgelegt, dass solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Gebühr nicht ändert, der Bescheid auch für Folgejahre gilt, so ist die Gebühr nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils am 15.02. eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2001 in Kraft.

Pinnow, den

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Passow ehemals Gemeinde Welsebruch über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, beschlossen am 07.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. 1 S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz GVBl. Bbg I Nr. 7 v. 28.06.2006 enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 03.07.2007

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Siegel

Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66), § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50-106) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in der Sitzung am 14.06.2007 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) geändert durch Gesetz vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 30 ff der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in der zur Zeit gültigen Fassung dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Form von Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Verbandsbeiträge, soweit sie sich auf die Gewässerunterhaltung beziehen, sowie mit der die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke im Gemeindegebiet umgelegt werden.
- (2) Entstehungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage des jeweiligen Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

- (1) Die Umlage bemisst sich nach der Größe der grundsteuerpflichtigen Grundstücksfläche im Gebiet der Gemeinde. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche in Quadratmetern der Gesamtheit der Grundstücke des Umlageschuldners zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Flächenangabe gemäß Grundbuch).
- (3) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und ist mit ihrem Gesamtbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Wird im Bescheid festgelegt, dass solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Umlagebetrag nicht ändert, der Bescheid auch für Folgejahre gilt, ist die Umlage nach Bekanntgabe des Umlagebescheides jeweils am 15.02. des Kalenderjahres fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2005 in Kraft.

Pinnow, den 03.07.2007

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten, beschlossen am 14.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz GVBl. Bbg I Nr. 7 v. 28.06.2006 enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 03.07.2007

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Siegel

Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298), § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 295) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 295 bis 297) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in der Sitzung am 14.06.2007 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 30 ff der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in der zur Zeit gültigen Fas-

sung dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Form von Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Verbandsbeiträge, soweit sie sich auf die Gewässerunterhaltung beziehen, auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke im Gemeindegebiet umgelegt werden.
- (2) Entstehungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage des jeweiligen Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

- (1) Die Umlage bemisst sich nach der Größe der grundsteuerpflichtigen Grundstücksfläche im Gebiet der Gemeinde. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche in Quadratmetern der Gesamtheit der Grundstücke des Umlageschuldners zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Flächenangabe gemäß Grundbuch).
- (3) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,00092 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und ist mit ihrem Gesamtbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Wird im Bescheid festgelegt, dass solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Umlagebetrag nicht ändert, der Bescheid auch für Folgejahre gilt, ist die Umlage nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides jeweils am 15.02. des Kalenderjahres fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.02.2004 in Kraft.

Pinnow, den 03.07.2007

Detlef Krause
Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, beschlossen am 14.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz GVBl. Bbg. I Nr. 7 v. 28.06.2006 enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 03.07.2007

Detlef Krause
Amtsdirektor

Siegel

Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 174, ber. S.288), § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 67) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 177) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in der Sitzung am 14.06.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) zuletzt geändert durch den am 31. Dezember 2000 in Kraft getretenen Artikel 3 Abs.1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 ff. der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Gemeinde legt gemäß § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994 die von ihr an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeiträge nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren um.

§ 2

Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Gebühr, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Verbands-

beiträge, soweit sie sich auf die Gewässerunterhaltung beziehen, auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke der Gemeinde umgelegt werden.

- (2) Entstehungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr des jeweiligen Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenschildner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der grundsteuerpflichtigen Grundstücksfläche im Gebiet der Gemeinde. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Fläche in Quadratmetern der Gesamtheit der Grundstücke des Gebührenschildners zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Flächenangabe gemäß Grundbuch).
- (3) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt kalenderjährlich 0,00092 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist mit ihrem Gesamtbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Wird im Bescheid festgelegt, dass solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Gebührenbetrag nicht ändert, der Bescheid auch für Folgejahre gilt, ist die Gebühr nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils am 15.02. des Kalenderjahres fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2004 in Kraft.

Pinnow, den 03.07.2007

Detlef Krause
Amtdirektor

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, beschlossen am 14.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz GVBl. Bbg. I Nr. 7 v. 28.06.2006 enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den

Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 03.07.2007

Detlef Krause
Amtdirektor

Siegel

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Sitzungen

Information aus der 2. Sitzung des Ortsbeirates Schönermark vom 14.06.2007

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 3/2007 **Anhörung des Ortsbeirates des OT Schönermark zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2007 der Gemeinde Mark Landin**
abgelehnt
- 4/2007 **Anhörung des Ortsbeirates des OT Schönermark zur Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Mark Landin**
abgelehnt

Information aus der 2. Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteiles Grünow vom 14.06.2007

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 3/2007 **Anhörung des Ortsbeirates des OT Grünow zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2007 der Gemeinde Mark Landin**
abgelehnt
- 4/2007 **Anhörung des Ortsbeirates des OT Grünow zur Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Mark Landin**
abgelehnt

Information aus der 2. Sitzung des Ortsbeirates Landin vom 14.06.2007

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 3/2007 **Anhörung des Ortsbeirates des OT Landin zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2007 der Gemeinde Mark Landin**
abgelehnt
- 4/2007 **Anhörung des Ortsbeirates des OT Landin zur Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Mark Landin**
abgelehnt

Information aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 28.06.2007

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 19/2007 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2007
zugestimmt
- 20/2007 Haushaltssatzung 2007
zugestimmt

- 21/2007 Aufhebung des Beschlusses Nr. 50/2006 vom 05.12.2006 über Teileinziehung der Straßenflurstücke Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 1, Flurstück 138/1, 139/1, 140/2, 141/1, 142/1, 142/2, 145/1, 145/4, 162/1, 162/2, 163/1
vertagt

Information aus der 2. Sitzung vom Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse vom 03.07.2007

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 6/2007 Bestellung Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse (Wehrführer und Stellvertreter)
zugestimmt
- 10/2007 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2007
zugestimmt
- 7/2007 Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse
zugestimmt
- 8/2007 Geschäftsordnung des Amtes Oder-Welse
zugestimmt
- 9/2007 Abschluss eines Leasing-Vertrages für das Dienstfahrzeug des Amtsdirektors
zugestimmt

Information aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 05.07.2007

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 12/2007 Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren zu Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Pinnow
zugestimmt
- 13/2007 Genehmigungserklärung zur Grundstückskaufvertragsänderung UR.-Nr. 558/07
zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 14/2007 Antrag auf Mietminderung
abgelehnt

Information aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 05.07.2007

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 19/2007 Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren zu Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Schöneberg
vertagt

Information aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 14.06.2007

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 17/2007 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Mark Landin
abgelehnt
- 18/2007 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2007
abgelehnt
- 19/2007 Haushaltssatzung 2007
abgelehnt
- 20/2007 Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
zugestimmt
- 21/2007 Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
zugestimmt
- 22/2007 Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten
zugestimmt

2. Sonstige Bekanntmachungen Bekanntmachung

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse hat auf seiner Sitzung am 26.04.2007 als stellvertretene Schiedsperson Herrn Uwe Dülsen gewählt.

Der Sitz der Schiedsstelle ist im Verwaltungsgebäude des Amtes Oder-Welse in 16278 Pinnow, Gutshof 1.

Schiedsperson **Stellv. Schiedsperson**

Marita Schnellbeck

Uwe Dülsen

16278 Pinnow

16306 Passow, OT Jamikow

Ahornweg 13

Mittelweg 8

Tel. dienstl. 033335/ 719 - 21

Tel. pr. 033331/ 630005

Aufgabe der Schiedsstelle

Aufgabe der Schiedsstelle ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Sie ist kein Schiedsgericht und zu einer Entscheidung irgendwelcher Art nicht berufen. Zwang zur Einigung darf sie nicht ausüben.

Als Organ der Schiedsstelle muss die Schiedsperson in- und außerhalb der Schlichtungsverhandlung stets unparteiisch sein. Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre sowie zurückhaltendes Auftreten der Schiedsperson sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.

Die sachliche Zuständigkeit der Schiedsperson liegt in der Verhandlung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten. Diese sind Streitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung entschieden werden müssen. In erster Linie kommen vermögensrechtliche Ansprüche für eine Schlichtungsverhandlung vor der Schiedsperson in Betracht. Die Schiedsstelle wird auf Antrag tätig.

Pinnow, den 12.07.07

Amtsdirektor

Krause

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20